

# **Satzung der Gemeinde Wolfertschwenden über Ehrungen und Auszeichnungen**

Die Gemeinde Wolfertschwenden erlässt gemäß Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Wolfertschwenden verleiht an Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Gemeinde verdient gemacht haben
  - a) das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
  - b) die silberne Bürgermedaille der Gemeinde Wolfertschwenden.
- (2) Die Ausgezeichneten sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.

## **§ 2 Ernennung zum Ehrenbürger**

- (1) <sup>1</sup>Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Wolfertschwenden besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Ernennung zum Ehrenbürger ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt, die eine kurzgefasste Würdigung enthält.
- (3) Ehrenbürger können gleichzeitig nur 5 lebende Personen sein.

## **§ 3 Verleihung der Bürgermedaille**

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Bürgermedaille ist in Silber geprägt. <sup>2</sup>Sie hat einen Durchmesser von 50 mm. <sup>3</sup>Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Wolfertschwenden mit der Umschrift „Bürgermedaille Gemeinde Wolfertschwenden“ und auf der Rückseite die Worte „Für besondere Verdienste um das Wohl der Gemeinde“. <sup>4</sup>Zusätzlich ist eine Anstecknadel in Silber enthalten.
- (3) <sup>1</sup>Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. <sup>2</sup>Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „Herr/Frau ... hat sich um die Gemeinde Wolfertschwenden verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom ... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen.  
(Ort) (Datum)  
(Name) Erste/r Bürgermeister/in“.

- (4) Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll über 10 nicht hinausgehen.

#### **§ 4 Eigentumsregelung**

<sup>1</sup>Mit der Aushändigung der Auszeichnung geht diese in das Eigentum des/der Ausgezeichneten über. <sup>2</sup>Sie bleibt auch nach seinem/ihrer Tode den Erben zum Andenken, ohne dass einer der Erben das Recht erwirbt sie zu tragen.

#### **§ 5 Einreichung von Vorschlägen**

- (1) <sup>1</sup>Zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind die einzelnen Bürgermeister der Gemeinde Wolfertschwenden sowie die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen berechtigt. <sup>2</sup>Die Vorschläge sind jeweils bis zum 31. Juli des laufenden Kalenderjahres einzureichen, zu begründen und dem/der Erste/n Bürgermeister/in zuzuleiten. Der Beschluss erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderats.
- (2) Der Beschluss nach Abs. 1 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

#### **§ 6 Verlust der Auszeichnung**

- (1) Die Ernennung zum Ehrenbürger (§ 2) und der Bürgermedaille (§ 3) kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. § 5 gilt entsprechend.
- (2) Der Beschluss nach Abs. 1 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 sind der Ehrenbürgerbrief und die Bürgermedaille mit Verleihungsurkunde nach Zustellung des Widerrufsbescheids unverzüglich an die Gemeinde Wolfertschwenden zurück zu geben.

#### **§ 7 In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am 09.07.2020 in Kraft.

Wolfertschwenden, den 09.07.2020

  
Beate Ullrich  
Erste Bürgermeisterin

